

Statuten

Vereinsgründung: 31. August 1994

Die Statuten verwenden in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt Sinn gemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Feuerwehrverein Worb» besteht ein Verein mit Sitz in Worb. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten, gemäss Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Wesen und Zweck

Art. 3

- Der Verein bezweckt den Zusammenhang der «Ehemaligen» und der Feuerwehrangehörigen zu pflegen und zu fördern
- Hebung und Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Worb.
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Er ist bestrebt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.
- Unterhaltung und Nutzung ausgemusterter Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr der Gemeinde Worb.

Der Zweck kann erreicht werden durch

- Organisation von geselligen und kulturellen Anlässen
- Unterstützung der Feuerwehr bei PR-Aktionen
- Mithilfe zur Nachwuchsförderung
- Förderung feuerwehrsportlicher Betätigungen
- Herausgabe eines Vereinsorgans.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Art. 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden alle Feuerwehrleute aufgenommen, die der Feuerwehr der Gemeinde Worb angehören, Dienst leisten oder geleistet haben. Die Aufnahme kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Vereins erfolgen., welcher über die Aufnahme - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung – entscheidet. Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der Hauptversammlung teilzunehmen und die Vereinsaktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen und zu besuchen. Durch die Aufnahme wird das Mitglied beitragspflichtig, d.h. es hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6

Freimitglieder

Aktivmitglieder, die während mindestens 40 Jahren dem Verein angehören, werden durch die Hauptversammlung zu Veteranen ernannt; sie können zugleich zum Freimitglied ohne Vereinsbeitrag ernannt werden.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Verein und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Gönner

Gönner (natürliche und juristische Personen) unterstützen den Verein durch einen jährlichen Beitrag, der höher ist als der Aktivmitgliederbeitrag.

Art. 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft als erneuert gilt. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Vereins ernsthaften Schaden zuführt, kann nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 11

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt und jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres erhoben.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Hauptversammlung

Art. 14

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einladungen haben 3 Wochen zum Voraus schriftlich oder in einem Vereinsorgan unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Mutationen (Eintritte und Austritte)
4. Jahresrechnung
5. Revisionsbericht, Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Budget
7. Festsetzung der Entschädigungen
8. Ehrungen
9. Wahlen
10. Tätigkeitsprogramm
11. Anträge

Art. 16

Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Es wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

b) der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die gesamte Vereinsführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär und Protokollführer
- Kassier
- 2 Beisitzer

Die Hauptversammlung kann bei Bedarf den Vorstand für weitere Chargen erweitern (max. 11 Mitglieder), wobei bei dieser Grösse ein Büroausschuss zu bilden ist.

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 20

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus ein weiteres Vorstandsmitglied beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 21

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und des jeweiligen zuständigen Vorstandsmitglieds.

Art. 23

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär erstellt das Protokoll, erledigt die Korrespondenz des Vereins und führt die Mitgliederkontrolle. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Hauptversammlung die Rechnung auf und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Beginn und Ende der Amtszeit der jeweiligen Revisoren dürfen nicht zusammenfallen. Ein allfälliger Rücktritt ist mindestens 2 Monate im Voraus vor der Hauptversammlung dem Präsidenten mitzuteilen.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Hauptversammlung. Die Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist zulässig.

VI. Auflösung des Feuerwehrvereins Worb

Art. 25

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 26

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung Worb zu hinterlegen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Gerätefonds der Feuerwehr in die Gemeindegasse über und ist zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

VII. Statutenänderungen

Art. 27

Diese Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 28

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom:

- 31. August 1994

Sie wurden an der Hauptversammlung vom 28. Februar 2025 genehmigt.

Feuerwehrverein Worb

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Blaser

Barbara Sigrist